



BV öffentlich für STV VSTV 2026-5062 der Stadt Ludwigslust

23. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Stadt Ludwigslust: Aufstellungsbeschluss

Einbringer der Vorlage: 66 FB Stadtentwicklung und Tiefbau

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Datum: 30.04.2026

Beratungsfolge:

12.05.2026	Fachdienstleiterberatung	N
21.05.2026	Ortsteilvertretung Techentin	Ö
02.06.2026	Ausschuss für Bau, Stadtentwicklung & Wirtschaft	Ö
11.06.2026	Hauptausschuss	N
30.06.2026	Stadtvertretung Ludwigslust	Ö

Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein

HHJ	Produkt/Sachkonto	Mittel (EUR)	Plan- mäßig	Deckungsvorschlag	Mittel (EUR)

Jährliche Folgekosten:

Vermerk Fachbereich Finanzen:

Auswirkungen auf das Klima:

Ja Begründung: Erzeugung erneuerbarer Energien, Flächenversiegelung

Nein Begründung:

Übereinstimmung mit dem ISEK (Integriertes Stadtentwicklungskonzept)

Ja Begründung: Erzeugung erneuerbarer Energien

Nein Begründung:

Berücksichtigung Barrierefreiheit:

Ja

Begründung:

Nein

Begründung: nicht relevant

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtvertretung beschließt die Aufstellung 23. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Stadt Ludwigslust: Aufstellungsbeschluss.

Für den Änderungsbereich (siehe Anlage, ca. 26 ha groß) in der Gemarkung Techentin soll ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ gemäß § 11 BauNVO festgelegt werden.

Der Plangeltungsbereich ist im beiliegenden Übersichtslageplan dargestellt und umfasst diverse Flurstücke der Flur 1 in der Gemarkung Techentin. Räumlich befindet sich das Plangebiet westlich des Siedlungsgebietes von Techentin.

2. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, einen städtebaulichen Vertrag zur Tragung der Planungskosten mit dem Vorhabenträger abzustimmen und der Stadtvertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Begründung:

Der Vorhabenträger „Energieallianz MV“ bittet die Stadt Ludwigslust, das Baurecht zur Errichtung von Windenergieanlagen (derzeitiger Stand der Planung: 11 Anlagen) auf dem Gemeindegebiet zu schaffen.

Hierfür soll für einen Teilbereich westlich von Techentin der Flächennutzungsplan geändert werden. Zielstellung ist die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes für die Windenergie.

Gem. § 245e BauGB können Gemeinden auch abweichend von der Regionalplanung Windparkprojekte über die kommunale Bauleitplanung steuern. Hierfür ist die Aufstellung / Änderung des Flächennutzungsplanes und ggf. eines Bebauungsplanes notwendig.

Das hier vorgeschlagene Projektgebiet ist kein ausgewiesenes Vorranggebiet Windenergie auf Seiten des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg.

Mit der beabsichtigten 23. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Stadt Ludwigslust verfolgt die Stadt das Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines „Sonstigen Sondergebietes Windenergie“ gem. § 11 BauNVO zu schaffen.

Vor dem Hintergrund der energie- und klimapolitischen Zielsetzungen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene sowie der steigenden Bedeutung erneuerbarer Energien kommt der Ausweisung geeigneter Flächen für die Windenergienutzung eine besondere Rolle zu. Die Stadt Ludwigslust leistet

mit der Planung einen aktiven Beitrag zur Energiewende und zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen.

Der ca. 26 ha große Änderungsbereich weist aufgrund seiner Lage und Struktur grundsätzlich geeignete Voraussetzungen für die Nutzung durch Windenergieanlagen auf. Durch die vorbereitende Bauleitplanung wird eine geordnete städtebauliche Entwicklung sichergestellt und eine Steuerung der Windenergienutzung im Stadtgebiet ermöglicht.

Ein besonderer Vorteil für die Stadt Ludwigslust ergibt sich daraus, dass sich im Plangebiet auch städtische Flächen befinden. Dies eröffnet die Möglichkeit, unmittelbar von Pachteinahmen oder eigenen Wortschöpfungseffekten zu profitieren. Darüber hinaus verfügen die Stadtwerke Ludwigslust-Grabow GmbH die Möglichkeit, sich als Betreiber eigener Windenergieanlagen zu engagieren. Dies stärkt die kommunale Daseinsvorsorge, erhöht die lokale Wertschöpfung und ermöglicht eine langfristige Stabilisierung der Energiepreise für die Bürgerinnen und Bürger.

Gleichzeitig sind im Rahmen des Planverfahrens die unterschiedlichen öffentliche und privaten Belange sorgfältig gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Argumente, die für die Aufstellung der Änderung sprechen:

- Beitrag zur Umsetzung der Energiewende und Klimaschutzziele
- Stärkung der regionalen und kommunalen Energieversorgungssicherheit
- Nutzung städtischer Flächen zur Generierung von Pachteinahmen
- Kommunale Einnahmen durch die EEG-Vergütung bzw. durch das „Gesetz zur Beteiligung der Gemeinden sowie deren Einwohnerinnen und Einwohnern an den Erlösen des Windenergie- und Solaranlagenbaus in Mecklenburg-Vorpommern“
- Möglichkeit zur finanziellen Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern
- Möglichkeit der Beteiligung der Stadtwerke als Betreiber mit lokaler Wertschöpfung
- Impulse für die regionale Wirtschaft / Nutzung der erneuerbaren Energien für lokale Gewerbeansiedlungen möglich

Argumente, die gegen die Aufstellung der Änderung sprechen:

- Eingriffe in das Landschaftsbild
- Auswirkungen auf Natur und Umwelt
- Mögliche Immissionsbelastungen (Schall, Schattenwurf) für nahegelegene Wohnnutzungen
- Akzeptanzprobleme in der Bevölkerung
- Nutzungseinschränkungen für Landwirtschaft
- Konflikte mit den Belangen Denkmalschutz und ggf. Tourismus

Diese Aspekte sind im weiteren Planverfahren zu prüfen und durch geeignete Maßnahmen zu berücksichtigen. Ziel ist es, eine ausgewogene Lösung zu finden, die sowohl den Anforderungen des Klimaschutzes als auch den berechtigten Interessen der Bevölkerung und des Natur- und Landschaftsschutzes gerecht wird.

Die Einleitung des Bauleitplanverfahrens ist erforderlich, um die planungsrechtlichen Grundlagen zu schaffen und die Entwicklung aktiv steuern zu können.

Die ortsübliche Bekanntmachung stellt die Transparenz des Verfahrens sicher und eröffnet der Öffentlichkeit die Möglichkeit der frühzeitigen Information.

Der Abschluss des städtebaulichen Vertrages mit dem Vorhabenträger zur Übernahme der

Planungskosten dient der Entlastung des kommunalen Haushaltes.

Anlagen:

23Ä FNP Ludwigslust_Windenergie Techentin2

handout-windenergiegebiete-als-kommune-ausweisen

Stefan Pinnow

Bürgermeister